

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1989

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Honduras

(89/221/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
88/289/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tiergesundheitsliche Lage in Honduras ist, wie durch
eine von der Gemeinschaft durchgeführte tierärztliche
Informationsreise festgestellt wurde, ausgezeichnet, stabil
und durch gut strukturierte und organisierte tierärztliche
Dienste bestens überwacht, insbesondere was Krankheiten
betrifft, die durch Fleisch übertragen werden.Honduras ist, wie zusätzlich von den verantwortlichen
Veterinärbehörden in Honduras bestätigt wurde, seit
mindestens 12 Monaten frei von Rinderpest und Maul-
und Klauenseuche; Impfungen gegen diese Krankheiten
wurden in dieser Zeit nicht vorgenommen.Die zuständigen Veterinärbehörden in Honduras haben
sich bereit erklärt, der Kommission und den Mitglied-
staaten fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden von der
Bestätigung des Auftretens einer der obengenannten Tier-
seuchen oder vom Beginn der Impfung dagegen Mittei-
lung zu machen.Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tier-
ärztliche Beurkundung sind den in dem betreffenden
Drittland herrschenden tiergesundheitslichen Gegeben-
heiten anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von
frischem Fleisch von Hausrindern sowie von Einhufern,
die als Haustiere gehalten werden, aus Honduras, das den
Garantien im Tiergesundheitszeugnis gemäß dem
Anhang dieser Entscheidung, das die Sendung begleiten
muß, entspricht.(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer
Kategorien von frischem Fleisch aus Honduras als die in
Absatz 1 aufgeführten.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen
und Organen, die vom Bestimmungsland zum Zwecke
der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wird.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 31.

ANHANG

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch ⁽¹⁾ von Hausrindern sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland :

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung ⁽²⁾ :

Versandland : Honduras

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug :

(fakultativ)

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches :

Fleisch von :

(Tierart)

Art der Teilstücke :

Art der Verpackung :

Zahl der Teile oder Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft des Fleisches :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe :

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) ⁽²⁾ des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) :

.....

III. Bestimmung des Fleisches :

Das Fleisch wird versandt von :

(Versandort)

nach :

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit folgendem Beförderungsmittel ⁽³⁾ :

Name und Anschrift des Versandes :

.....

Name und Anschrift des Empfängers :

.....

⁽¹⁾ Frisches Fleisch — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rind sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

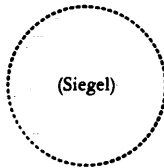
⁽²⁾ Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß unter Anwendung von Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

⁽³⁾ Bei Flugzeugen ist die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

IV. Gesundheitsbescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von weniger als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Honduras gehalten worden sind.

Ausgefertigt in, am



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Name in Druckbuchstaben sowie Amtsbezeichnung)
